

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 111 LBO

1. Dachform und Dachneigung § 111(1)1 LBO

Bei den Hauptgebäuden sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 28-38° sowie Walmdächer zulässig.

2. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 50 cm zulässig, soweit sie innerhalb der festgesetzten Höhenlage der Wohngebäude möglich sind. Sie sind auch zulässig, soweit sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlage ergeben.

III Hinweise:

- a) Das Baugebiet liegt im Einwirkungsbereich der Bundesstraße 32. Soweit dies von der Lage her erforderlich ist, sollten Lärmschutzfenster eingebaut werden. Die am Bau Beteiligten tragen selbst die Verantwortung für die Durchführung ausreichender Lärmschutzmaßnahmen.
- b) In den Baugesuchsunterlagen sind die Pflanzhaltungsgelände sowie das Pflanzgebot 2 darzustellen.

Die Bepflanzung nach den Pflanzgebieten 1 und 3 wird von der Gemeinde Burladingen vorgenommen werden.

Ergänzt:
Burladingen, den 1. Oktober 1981

liber

